

Die Europäische Bürgerinitiative

Ein Schritt zur direkten Demokratie in Europa

Am 11.3.2011, wurde im Amtsblatt der EU die **Verordnung 211/2011 zur Europäischen Bürgerinitiative** veröffentlicht. Damit ist nun ein neues Instrument für direkte Demokratie in der Europäischen Union eingeführt, auf der Basis des Vertrags von Lissabon:

Vertrag von Lissabon: (Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union).
„Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“

Fragen zur Europäischen Bürgerinitiative

1) Bringt die europäische Bürgerinitiative was? Was kann man mit ihr machen?

Ungefähr 80% der Verkehrs- und Umwelt-Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten werden von der EU maßgeblich vorbestimmt. Deshalb lohnt sich Mitreden auf jeden Fall, denn es bedeutet Mitreden an der Quelle der Gesetze. Allerdings handelt es sich bei der Europäischen Bürgerinitiative eher noch um eine weiche Regelung mit Aufforderungscharakter. Selbst wenn eine Bürgerinitiative alle Kriterien erfüllt, ist die EU-Kommission rechtlich nicht verpflichtet, sie tatsächlich in eine Gesetzesinitiative umzusetzen. Sie kann der Initiative folgen, sie kann aber auch den Text ändern – oder gar nichts machen. In jedem Fall muss sie ihre Entscheidung öffentlich begründen. Damit ist zumindest für eine breite öffentliche Debatte gesorgt.

2) Welche verkehrspolitischen Themen eignen sich?

Die Themen müssen „in den Kompetenzbereich der Kommission“ fallen. (viele Themen zum Stadtverkehr fallen damit weg, weil das als Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten angesehen wird)

Außerdem müssen die Themen so populär und relevant sein, dass sie mindestens 1 Million Menschen in 7 Ländern zum Unterstützen begeistern.

3) Wo kann man feststellen, welche Themen „in den Kompetenzbereich der Kommission“ passen?

Wichtige Hinweise finden sich im Vertrag von Lissabon, und dort im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV): Verkehrspolitisch interessante Regelungen im AEUV sind die Artikel des Verkehrskapitels (90 – 100); Artikel zum Verbraucherschutz (Art 169); zu den Transeuropäischen Netzen (170-172), zur Umweltpolitik (192-192)).

4) Wie ist der Weg von der Idee einer eigenen europäischen Bürgerinitiative zu einem Gesetzesentwurf der EU-Kommission?

Leider weit und unsicher! Zunächst muss sich ein "Bürgerausschuss", der aus Personen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, bei der Kommission eine Initiative registrieren lassen. Nach einer Zulässigkeitsprüfung durch die Kommission kann die Initiative entweder in schriftlicher Form oder online mit der Sammlung von Unterschriften für ein Bürgerbegehren beginnen. Die Initiatoren haben dann zwölf Monate Zeit, um die erforderliche Anzahl von einer Million Unterschriften zu sammeln. Die abgegebenen Stimmen müssen aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedsstaaten stammen. Derzeit sind das 7 Länder.

Nach der Einreichung der Unterschriften prüfen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen. Danach ist die Kommission verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Sie kann auch entscheiden, dass sie nichts tun will. Das muss sie dann aber begründen. Eine Sicherheit, dass der Initiativen-Vorschlag genauso zum EU-Gesetz wird, wie man sich das gewünscht hat, gibt es also nicht. (Das kann übrigens nicht einmal das Europa-Parlament, oder der Ministerrat. Auch die können nur vorschlagen. Die Europäische Bürgerinitiative stellt die Bevölkerung also auf eine ähnliche Stufe wie diese beiden Gremien.)

5) Was passiert, wenn die EU-Kommission tatsächlich einen Vorschlag vorgelegt hat?

Der geht dann den üblichen Weg durch das Europa-Parlament und den EU-Ministerrat. Ein direktes Mitentscheidungsrecht gibt es dann nicht mehr, aber natürlich Möglichkeiten zum Lobbyieren. Und man kann davon ausgehen, dass das Parlament von sich aus Hearings etc organisieren wird, um mit den Initiatorinnen zu diskutieren. Im genauen Wortlaut wird der Vorschlag der Kommission dann am Ende aber nur vom Parlament und dem Ministerrat entschieden, so wie es jetzt schon mit neuen Gesetzen üblich ist.

6) Wie soll man sich das Stimmensammeln vorstellen?

Als sportliche Herausforderung! Aus jedem der mindestens 7 Mitgliedstaaten muss eine Mindestanzahl von Unterschriften erreicht werden, die das 750-fache der Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes dieses Staates beträgt. (Für die genaue Aufschlüsselung siehe die Tabelle.) Man kann auch online sammeln. Die Sammlung muss der Bürgerausschuss selber organisieren.





























7) Ab wann kann man eine europäische Bürgerinitiative einreichen?

Frühestens ab dem **1. April 2012** (= ein Jahr nach der Veröffentlichung im Amtsblatt)

8) Was unterscheidet die Europäische Bürgerinitiative von der Petition, die es ja schon lange gibt?

Es gibt grundsätzliche Unterschiede in Funktion, Adressaten, Voraussetzungen (siehe dazu den tabellarischen Vergleich)

Eine sportliche Aufgabe: Mindeststimmen für die Bürgerinitiative sammeln!

Land	Anzahl Abgeordnete EP	Einwohner (Mio)	Mindest-Stimmen
 Europäische Union	751	501,1	1,000.001
 Belgien	22	10,8	16.500
 Bulgarien	18	7,5	13.500
 Deutschland	99	81,8	72.000
 Dänemark	13	5,5	9.750
 Estland	6	1,3	4.500
 Finnland	13	5,4	9.750
 Frankreich	74	64,7	55.500
 Griechenland	22	11,3	16.500
 Irland	12	4,5	9.000
 Italien	73	60,3	54.750
 Lettland	9	2,2	6.750
 Litauen	12	3,3	9.000
 Luxemburg	6	0,5	4.500
*  Malta	6	0,4	4.500
 Niederlande	26	16,6	19.500
 Österreich	19	8,4	14.250
 Polen	51	38,2	38.250
 Portugal	22	10,6	16.500
 Rumänien	33	21,5	24.750
 Schweden	20	9,3	15.000
 Slowakei	13	5,4	9.750
 Slowenien	8	2,0	6.000
 Spanien	54	46,0	40.500
 Tschechien	22	10,5	16.500
 Ungarn	22	10,0	16.500
 Vereinigtes Königreich	73	62,0	54.750
 Zypern	6	0,8	4.500

Quelle: wikipedia

Vergleich: Petition - Europäische Bürgerinitiative

	Petition bei der EU	Europäische Bürgerinitiative
Adressaten	Europäisches Parlament	Europäische Kommission
Funktion	Individuelles Ersuchen, Beschwerde, Bemerkung zur Anwendung von EU-Recht, Aufforderung an das EU-Parlament, zu einem Thema Stellung zu nehmen	Gesetzgebungsvorschlag
	kein direktes Mitspracherecht, Aktionsmöglichkeit nur für EP	Direktes Mitspracherecht in der Europapolitik
		Aufforderungsrecht, auf derselben Stufe wie der Rat der EU und das Europa-Parlament (kein Mit-Entscheidungsrecht!)
Voraussetzungen	Einzelnen oder mehrere Pers.; juristische bzw. natürliche Personen können einreichen, kein Mindestalter	Mindestens 1 Million UnionsbürgerInnen aus mindestens 7 Mitgliedsstaaten können einreichen: Wahlalter muss erreicht sein.
	Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedsland	Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats
	Nur bei direkter Betroffenheit möglich	Direkte Betroffenheit nicht nötig
		Existierender Bürgerausschuss mit Personen aus mindestens 7 Mitgliedsstaaten
		Sammeln der Stimmen innerhalb eines Jahres
	Gültigkeit der Petition wird von Parlament geprüft	Gültigkeit der Stimmen wird von Mitgliedsländern geprüft
	Kein fester Zeitrahmen für die Bearbeitung	Entscheidung der Kommission innerhalb 3 Monaten
Vorteile	Formale Hürden sind niedrig,	
		Raum für öffentliche Debatten
		Während der Sammelzeit auf der homepage der Kommission veröffentlicht
		Kein Recht, aber doch gute Chancen, dass tatsächlich etwas in die Gesetzgebung übernommen wird
Nachteile	Nicht verbindlich (Parlament kann entscheiden nichts zu tun)	Nicht verbindlich. (Kommission behält weiterhin das alleinige Recht zu Gesetzesvorlagen)
		Anforderungen sind hoch (Formalia, Stimmzahl, genaues Auswählen und Formulieren des Themas)

Quellen:

Verordnung 211/2011 (organisatorische und formale Rahmenbedingungen für die Europäische Bürgerinitiative):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF>

AEUV - Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union - Text

<http://dejure.org/gesetze/AEUV/>

AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Informationen und links

http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_%C3%BCber_die_Arbeitsweise_der_Europ%C3%A4ischen_Union

Heike Agthe, Büro für Umweltkommunikation